



**In dieser
Ausgabe:**

**Dolichoderus
quadripunctatus: Eine seltene
Ameisenart als Holzschädling | Richtig
versichert – Teil 1: Betriebshaftpflicht ein
Muss | Forschung: Pflanzenstoff
hemmt Blutgerinnung**



4. GRÜNAUER TAGUNG®

vom 7.–9. März 2013 in Dresden

Jetzt anmelden: Tel. (03 71) 49 58 500

www.svs-sachsen.de





Richtig versichert – Teil 1: Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht – ein Muss

Wie sichert man sich als selbstständiger Schädlingsbekämpfer ab gegen finanzielle Schäden ab? Was muss sein? Was kann sein? Was ist verzichtbar? Worauf muss man in Versicherungsverträgen achten?

Eine Orientierungshilfe zu all diesen Fragen liefert Holger Schnittker in unserer Serie „Richtig versichert“.

Absolut unverzichtbar für jeden selbstständigen Schädlingsbekämpfer ist eine Betriebshaftpflichtversicherung. Sie wird häufig auch von Berufsverbänden verlangt und ist dort eine Aufnahmebedingung. Ähnlich wie die Kfz-Haftpflichtversicherung regelt die Betriebshaftpflichtversicherung die Ansprüche Dritter an den Versicherungsnehmer. Es geht also nicht darum, eigene Schäden abzudecken, sondern die Schäden anderer.

Betriebshaftpflichtversicherungen können sehr unterschiedlich sein. Daher ist es besonders wichtig, genau darauf zu achten, welche Varianten für den jeweiligen eigenen Bedarf die passende und notwendige ist. Teils werden Leistungen angeboten, die gar nicht unbedingt

benötigt werden. Teils fehlen Leistungen in Angeboten, die wichtig wären.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht in der Regel aus folgenden 4 Bausteinen:

1. Allgemeiner Teil inkl. besondere Bedingungen
2. Umweltddeckung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung)
3. Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung
4. Produktrückrufversicherung.

Nicht jeder dieser Bausteine ist für einen Schädlingsbekämpfer in gleicher Weise bedeutsam, dies wird im Folgenden noch näher erläutert. Einige sehr wichtige Hinweise zum Abschluss von Betriebshaftpflichtversicherungen sollen jedoch bereits vorab benannt werden.

Wichtige Tipps vorab

Tipp 1:

1 Ein absolutes K.O.-Kriterium ist die folgende Formulierung im Versicherungsangebot: „Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am behandelten Gut.“ Diese Klausel sollte keinesfalls in der Betriebshaftpflichtversicherung eines Schädlingsbekämpfers zu finden sein, denn damit wird gerade die Art von Schadenabdeckung ausgeschlossen, die für einen Schädlingsbekämpfer im Schadenfall sehr wichtig sein könnte.

Tipp 2:

2 Achten Sie darauf, dass die Tätigkeiten, die Sie durchführen, auch so in der Betriebshaftpflichtversicherung aufgeführt sind. Eine zusätzliche Klausel, das betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken mitversichert sind, erhöht die Rechtssicherheit außerdem.

Tipp 3:

3 Falls Sie auch im Ausland tätig sind oder dorthin exportieren: Achten Sie darauf, dass diese Auslandstätigkeit in Ihrer Police in allen vorhandenen Bausteinen(!) Berücksichtigung findet.



Allgemeiner Teil inkl. Besondere Bedingungen

Im Allgemeinen Teil einer Betriebshaftpflichtversicherung wird u. a. die Höhe der Versicherungssummen festgelegt. Zu empfehlen ist grundsätzlich eine Deckung von mindestens 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden. Auch ein Versicherungsschutz für sogenannte Vermögensschäden sollte enthalten sein. Das Schadenpotential ist allerdings begrenzt, einige Hunderttausend Euro sollten als Deckungssumme ausreichen. Generell sollte man einerseits darauf achten, dass überhaupt alle für den eigenen Betrieb bedeutsamen möglichen Schäden in der Police als versichert aufgeführt werden und andererseits darauf, dass die die Deckungshöhe der verschiedenen aufgeführten Schäden zum tatsächlichen Schadensrisiko passt. Einige Schäden sollten unbedingt mit der vollen Versicherungssumme gedeckt sein! Welche dies sind, zeigt der Kasten 1. Andere Schäden können in der Betriebshaftpflicht ruhig mit reduzierten Versicherungssummen (Sublimits) gedeckt sein. Welche dies sind, zeigt der Kasten 2.

Umweltdeckung

Der Betriebshaftpflichtversicherungsbaustein „Umweltdeckung“ beinhaltet die Umwelthaftpflichtversicherung und die Umweltschadenversicherung.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

Die Umwelthaftpflichtversicherung ist eine Ergänzung zur Betriebshaftpflichtversicherung, um Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen zu versichern. Wichtig: In ihr sind nur privatrechtliche Ansprüche versichert! Öffentlich-rechtliche Ansprüche sind über die Umweltschadenversicherung abzusichern. (s. u.)

Empfehlung: Die Versicherungssumme sollte mindestens 5 Mio. Euro betragen. Bei der Umwelthaftpflichtversicherung (wie auch bei der Umweltschadenversicherung) grenzt der Versicherer sehr genau ein, was er mitversichert hat. Es empfiehlt sich daher, „Standardrisiken“ schon automatisch und in hinreichender Höhe mitzuversichern. Die folgenden Risiken bzw. Risikoquellen, die mitversichert

Tipp 4:

4 Falls Sie mehrere Betriebsstätten haben: Achten Sie darauf, dass entweder alle Betriebsstätten in der Versicherungspolice aufgeführt werden oder dass der Versicherer eine automatische Mitversicherung aller Betriebsstätten formuliert.

Tipp 5:

5 Falls Sie andere Unternehmen, z.B. Tochterfirmen haben: Achten Sie darauf, dass die Versicherung dieser anderen Unternehmen ausdrücklich in Ihrer Police bestätigt wird – es sei denn, Sie wollen diese anderen Firmen bewusst getrennt versichern.

PHILIPS LONGLIFE UV-A-RÖHREN
Die neuen UV-A-Röhren von Philips können wir – auch in bruchgeschützter Ausführung – exklusiv ab Lager Mönchengladbach liefern!

E.H.P. Dr. Elkmann
Info@Dr-Elkmann.de
Tel./Fax: (0 21 61) 18 19 12/18 19 16



Diese DpS-Ausgabe enthält eine Beilage der PPS GmbH, Hochdorf.

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung!

Egon Kulms Ing.

So enden sie bei uns immer...

**Professionelle Geräte zur
Fluginsektenbekämpfung
und Zubehör seit 1968.**

Bahnhofstraße 15
D-37632 Eschershausen
Tel. +49 (0) 55 34 / 94 0 14
Fax +49 (0) 55 34 / 94 0 15
E-Mail info@kulms.com
Internet www.kulms.com

Stellenangebote

IHK geprüfte/r Schädlingsbekämpfer/in ab sofort für unsere Standorte Oberbayern und Würzburg gesucht.

Interessierten bieten wir die Möglichkeit zur Ausbildung.

Senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung unter Chiffre 381 an den Beckmann Verlag, Heidecker Weg 112, 31275 Lehrte.

Mittelständisches Schädlingsbekämpfungsunternehmen im Raum Stuttgart **sucht ab sofort** zur Verstärkung seines Teams einen **gepr. Schädlingsbekämpfer (m/w).**

Bewerbungen bitte per Mail an: office@allex.eu oder per Brief unter der auf www.allex.eu auffindbaren Adresse.

Seit über 10 Jahren sind wir täglich im Auftrag unserer Kunden in Hamburg und Bremen tätig.

Für unseren Standort in Hamburg suchen wir aktuell:
Geprüfte Schädlingsbekämpfer (m/w)

Für unseren Standort in Bremen suchen wir:
Einen Servicetechniker (m/w)

Wir sind ein kleines, motiviertes Team mit viel Spaß an der Arbeit, das sich sehr über Ihre Verstärkung freut. Ein attraktives Gehalt, Firmenwagen und umfassende Sozialleistungen runden unser Angebot ab.

Wenn Sie eine eigenverantwortliche und selbständige Arbeitsweise mitbringen und im Besitz eines gültigen Führerscheins sind, darüber hinaus flexibel und handwerklich geschickt sind, sollten wir uns kennen lernen.

Klingt gut? Dann sind wir gespannt auf Ihre Bewerbung.
Gerne akzeptieren wir diese auch per E-Mail.

protectis GmbH

Billbrookdeich 170 · D-22113 Hamburg
Telefon (040) 822 24 49-0 · hamburg@protectis.de



Foto: Jens Weber - pixelio.de

werden sollten müssen sollten in Schädlingsbekämpfungsbetrieben i. d. R. als Risiken, die mitversichert werden sollten, geprüft bzw. berücksichtigt werden. Es ist jedoch darüber hinaus wichtig zu schauen, ob im eigenen Betrieb möglicherweise weitere Risiken hinzukommen.

- Kleingebinde bei Einzelbehältnissen 250 l/kg bis Gesamtfassungsvermögen 5.000 l/kg. Tipp: Immer prüfen, wie hoch die maximalen Lagerbestände sind!
- Abfallcontainer
- Betriebsmittel in Maschinen
- Heizöltanks, falls vorhanden
- Leichtstoffabscheider, falls vorhanden
- Fett- und Stärkeabscheider, falls vorhanden
- Gastanks, falls vorhanden
- Sonstige Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, falls vorhanden
- Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf Baustellen
- Umwelt-Regressrisiko

Umweltschadenversicherung

Seit Einführung des deutschen Umweltschadengesetzes am 14. November 2007 haften Verursacher von Umweltschäden nicht nur für Schäden an Einzelpersonen oder Sachen, sondern auch für Schäden an Flora, Fauna, Gewässern und Böden, und sie sind zur Sanierung verpflichtet. Zur Absicherung dieses Risikos bieten die Versicherungen die Umweltschadenversicherung innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung an. Es gibt unterschiedliche Stufen des Versicherungsschutzes. Ein beispielhafter Schadensfall soll die verschiedenen Stufen der Umweltschadenversicherung verdeutlichen:

Beispiel:

Ihr Betriebsgebäude brennt ab (Verschulden ist nicht relevant). Der giftige Rauch kontaminiert den angrenzenden Bach. Löschwasser tritt auf dem Betriebsgrundstück in das Erdreich ein und die untere Wasserbehörde verlangt die Dekontamination des Erdreiches. Außerdem dringt kontaminiertes Löschwasser auch ins Grundwasser ein.

Die Umweltschadenbasisversicherung deckt Schäden auf fremden Grundstücken und in fremden Gewässern. Daher würde die Umweltschadenbasisversicherung für die Kosten der Sanierung des Baches inklusive der Kosten für eine eventuell notwendige Neuansiedelung von Tieren aufkommen. Die Versicherungssumme sollte mindestens 5 Mio. Euro betragen.

Die Umweltschadenversicherung für Schäden auf eigenem Grundstück deckt, wie der Name bereits aussagt, Schäden auf dem eigenen Grundstück. Bei diesem Versicherungsschutz unterteilen die Versicherer sehr oft noch in die Bausteine I und II. Baustein I betrifft Gefahren für das menschliche Leben. Baustein II entspricht der ursprünglichen Bodenkaskoversicherung. Leider wird für beide Bausteine nur selten Versicherungsschutz geboten und wenn, dann sehr teuer. Zu empfehlen sind natürlich eigentlich möglichst hohe Summen. Andererseits ist es nicht einfach, eine geeignete Deckung zu bezahlbaren Prämien auf dem Markt zu bekommen. Und wenn Versicherungsschutz geboten wird, schränken manche Versicherer ihre Leistungen auf ganz bestimmte klar umrissene Fälle ein. Daher sollte man unbedingt prüfen, ob nicht auch über andere Verträge eventuell mögliche Risiken abgesichert sind, denn ansonsten kann

es sein, dass der Versicherungsnehmer auf den Kosten sitzenbleibt. Da ist dann an erster Stelle die Mitversicherung von Dekontaminationskosten in der Gebäude- und Inhaltsversicherung zu nennen. Bezogen auf das o. g. Beispiel heißt das:

Sofern in der Gebäudeversicherung Dekontaminationsschäden mitversichert sind, erstattet der Versicherer die Kosten für die Dekontamination des Erdreiches incl. Verbringung auf eine Deponie und entsprechender Entsorgung. Ebenso wären die Kosten für die Wiederherstellung des Grundstückes enthalten. Eine mögliche Ansiedelung von Tieren ist allerdings nicht mitversichert.

Auch in der Inhaltsversicherung können Dekontaminationsschäden mitversichert sein. Warum? In der Regel ist ein Gebäude ja nicht leer, sondern enthält „Inhalte“, Dinge (z. B. Vorräte), bei deren Abbrand ebenfalls das Grundstück kontaminiert werden kann. Für diesen Teil der Kontamination ist dann die Inhaltsversicherung zuständig.

In der Praxis teilen sich dann die Gebäude und die Inhaltsversicherung die Kosten in einem zu vereinbarenden Verhältnis.

Auch die Umweltschadenversicherung für Schäden am Grundwasser versichert das, was der Name aussagt. Bezogen aufs o. g. Fallbeispiel: Der Versicherer würde für die Sanierung des Grundwassers leisten. Sanierungen von Grundwasser sind langwierig und sehr kostenintensiv. Daher ist eine Versicherungssumme von mindestens 1.000.000 Euro zu empfehlen.

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung ist eigentlich nur dann wichtig, wenn Produkte hergestellt werden, die von gewerblichen Kunden gekauft, weiterverarbeitet oder zur Produktion genutzt werden. Für Schädlingsbekämpfer dürfte dies eher untypisch sein und eine entsprechende Absicherung m. E. eher nicht wichtig.

Allerdings: Es gibt einen neuen Versicherungsschutz, der erst geschaffen wurde, nachdem ein BGH-Urteil eine bestimmte Haftungsproblematik offengelegt hat und dieser Versicherungsschutz könnte u. U. für Schädlingsbekämpfer bedeutsam sein, selbst wenn sie typischerweise – sofern sie nicht auch Hersteller sind – nicht von Produkthaftung betroffen sind. Die Rede ist von der sogenannten „verschuldensunabhängigen Nacherfüllungspflicht des Verkäufers“. Nach dem BGH-Urteil haftet der Verkäufer beim Verbrauchsgüterkauf im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches verschuldensunabhängig auch für den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Kaufsache und den Einbau der mangelfreien Sache, auch wenn er die Sache gar nicht selber eingebaut(!) hat. Hier ein Beispiel, das die mögliche Betroffenheit eines Schädlingsbekämpfers verdeutlichen soll: Der Schädlingsbekämpfer verkauft dem Endverbraucher einen Taubenabwehrsystem, das er selbst nicht hergestellt, sondern wiederum auch eingekauft hat. Nicht der Schädlingsbekämpfer, sondern der private Kunde baut das

System ein. Das System rostet, z.B. weil es mangelhaft produziert wurde. Hier haftet der Schädlingsbekämpfer! Und zwar nicht nur für neue Ware, sondern er muss auch die vom Käufer eingebaute Ware ausbauen, eine neue einbauen, bzw. die Kosten hierfür erstatten. Meine Empfehlung: Versicherungsschutz in Höhe von 50.000 Euro. Grundsätzlich kann der Schädlingsbekämpfer versuchen, beim Hersteller Regress zu erlangen. Gegenüber dem Kunden ist er aber erst einmal selber haftbar.

Produktrückrufversicherung

Auch diese Versicherung ist ein m. E. bisher(!) eher untypischer Versicherungsschutz für den Schädlingsbekämpfer. Wichtig ist er für die Unternehmen, die Produkte in Umlauf bringen, die Gefahr für Leib und Leben erzeugen könnten. Die Versicherungssumme wird je nach Bedarf individuell festgelegt.

Allerdings: Seit dem 1. 12. 2011 gilt das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Es betrifft alle Wirtschaftsakteure, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitstellen, ausstellen oder erstmals verwenden.

Einladung zur 4.

GRÜNAUER TAGUNG®

vom 7.–9. März 2013 in Dresden

Veranstaltet vom
Schädlingsbekämpfer-Verband Sachsen e.V.
 Kontakt unter Telefon:
 (03 71) 49 58 500
 Fax: (03 71) 42 22 68
 E-Mail: kontakt@svs-sachsen.de





Sie haben gegenüber dem Produktverwender im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine verstärkte Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Produktbeschaffenheit. Jetzt gibt es auch eine Rückrufverpflichtung bei Verletzung anderer Rechtsgüter wie z.B. Umwelt, Haustiere oder Sachgüter. Damit besteht eine höhere Gefahr einen Produktrückruf durchführen zu müssen.

Nach dem neuen Produktsicherheitsgesetz ist eine Verantwortlichkeit des Schädlingsbekämpfers für die Schädlichkeit seiner abgegebenen bzw. eingesetzten Mittel aufgrund einer Gefährdung von Personen, Umwelt oder Haustieren m. E. nicht sicher auszuschließen, so dass auch er möglicherweise in irgendeiner von Rückrufen betroffen sein könnte.

Holger Schnittker,

Schnittker Versicherungsmakler GmbH
www.schnittker-versicherungsmakler.de

Betriebshaftpflichtversicherung – Deckung mit voller Versicherungssumme empfohlen

Die folgenden Risiken sollten unbedingt in der Betriebshaftpflicht mitversichert sein und mit der vollen Versicherungssumme gedeckt sein:

- Nachhaftung für 5 Jahre
- Repräsentantenklausel (Erklärung: Pflichten aus dem Versicherungsvertrag obliegen dem Versicherungsnehmer und seinen Repräsentanten. D. h. ein Verschulden des Repräsentanten wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Mit einer Repräsentantenklausel definiert man ganz genau, wer in Sinne des Versicherungsvertrages als solcher gilt. Naturgemäß fasst man das in einer solchen Klausel sehr eng. In der GmbH z. B. ist der Geschäftsführer der Repräsentant. Damit würde ein Fehler des Prokuristen, z. B. bei der Einhaltung von Obliegenheiten des Versicherungsvertrages nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- Schiedsgerichtsverfahren
- Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf 5 Jahre. Im Einzelfall ist auch eine längere Frist sinnvoll. Prüfen Sie Ihre Verträge mit Ihren Kunden, insbesondere dann, wenn Sie auch im Bautenschutz tätig sind! Sollten Ihre Verträge eine längere Gewährleistung vorsehen sollten, Sie Ihren Versicherungsschutz entsprechend anpassen.
- Versehensklausel (sowohl für die Entstehung von neuen Risiken als auch bei der Schadenmeldung) Diese Klausel schützt Sie vor Leistungsablehnungen durch den Versicherer.
- Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Entleiher, Pächter, Leasingnehmer
- Vorsorgeversicherung in Höhe der Versicherungssumme. Wichtig: Für die Umweltdeckung gibt es in der Regel keine Vorsorgeversicherung! Melden Sie dem Versicherer deshalb nachweisbar neue Tätigkeiten und neue Risiken immer sofort!
- Abbruch- und Einreißarbeiten ohne die sogenannte Radiusklausel
- Abwasserschäden/Allmählichkeitsschäden
- Arbeitnehmerüberlassung
- Belegschafts- und Besucherhabe
- Be- und Entladeschäden am fremden Ladegut
- Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainer
- Bauherr oder Unternehmer eigener Bauarbeiten
- Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen
- Betreiben von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken, sofern gegeben
- Haus- und Grundstückshaftpflicht
- Kraftfahrzeuge (nicht zulassungspflichtig, nicht versicherungspflichtig) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h
- Leitungsschäden
- Mängelbeseitigungsnebenkosten
- Senkungen, Erschütterungen und Erdbeben
- Strahlenschäden
- Tätigkeitsschäden/Bearbeitungsschäden auf fremden Grundstücken
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
- Vermögensschäden aus geleisteten Arbeiten
- Tätigkeit in anderen Handwerken gemäß Handwerksordnung

Betriebshaftpflichtversicherung – Deckung mit reduzierter Versicherungssumme möglich

Folgende Punkte können in der Betriebshaftpflicht mit reduzierten Versicherungssummen, sogenannten Sublimits, versichert sein. Bei Leistungen, wo eine geringere Abdeckungssumme entweder ausreicht oder aber eine Absicherung in Höhe der Versicherungssumme auf dem Markt kaum erhältlich ist, sind im Folgenden Vorschläge zur Höhe des Sublimits gemacht.

- Abhandenkommen fremder Schlüssel/Schlüsselkarten, mind. 30.000 €
- Mietsachschäden bei Geschäftsreisen inkl. Inventar bis 50.000 € an Gebäuden und/oder Räumen bei Schäden durch Leitungswasser, Abwasser, Brand, Explosion sonstige Mietsachschäden bis 300.000 €
- Schäden an gemieteten/geliehenen/übernommenen Sachen (z. B. Arbeitsmaschinen, Stapler, Werkzeugen) sowie Obhutsschäden bis 50.000 €
- Vermögensschäden aus der Auslösung von Fehlalarmen bis 50.000 €
- Internetnutzung Sach- und Vermögensschäden bis 1.000.000 €
- Aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten 300.000 €
- Aus Ansprüchen wegen Diskriminierung oder Belästigung (AGG) 50.000 €
- Nachbesserungsbegleitschäden 50.000 €
- Aktive Werklohnklage 100.000 €
- Asbestschäden 100.000 €
- Sachverständigen-/Gutachtertätigkeit falls benötigt eingeschlossen bis 100.000 €